



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN
Vienna University of Technology

**STUDIENKOMMISSION FÜR
DIE DOKTORATSSTUDIEN**

Der Vorsitzende
Dipl.-Ing. Walid Hetaba

Universitäre Service-Einrichtung für
Transmissions-Elektronenmikroskopie, E052
Wiedner Hauptstraße 8-10, 1040 Wien

Tel.: 01/58801-45225
Fax: 01/58801-13899
E-Mail: walid.hetaba@tuwien.ac.at

Wien, 24.09.2013

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-
Gesetz 2004) geändert wird (GZ. BMWF-52.720/0001-I/6/2013)**

Die Studienkommission für die Doktoratsstudien an der Technischen Universität Wien (im Folgenden Stuko genannt) nimmt zu dem mit der Geschäftszahl BMWF-52.720/0001-I/6/2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004) geändert wird, wie folgt Stellung:

Die Stuko hegt die nachfolgend angeführten Bedenken gegen die geplante Vergabe des Promotionsrechtes an die Universität für Weiterbildung Krems (im Folgenden DUK genannt).

Gemäß dem Niveau 8 des Europäischen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen ist eine Dissertation eine selbständige Forschungsarbeit. Daher ist es für die Qualität einer Dissertation unerlässlich, dass die Studierenden bereits ein qualitativ hochwertiges Forschungsumfeld vorfinden.

Dies umfasst sowohl eine ausreichende Anzahl an geeignetem Betreuungspersonal, als auch den Umstand, dass dieses Betreuungspersonal den Großteil seiner Forschungsarbeit an der DUK leistet. Dies impliziert eine Anstellung als Forschungspersonal und nicht nur als Lehrpersonal für die betreffenden Personen.

Eine Analyse der Wissensbilanz 2012 ergibt, dass die derzeitig an der DUK gegebene Forschungstätigkeit weder in Quantität noch in Qualität diesen Anforderungen entspricht. Es ist ersichtlich, dass eine hohe Anzahl an Publikationen in dieser Liste nicht nachvollziehbar der DUK zugeordnet wurde. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass einige Autoren auch an anderen Forschungseinrichtungen und Universitäten tätig sind und bei den entsprechenden Publikationen die DUK nicht im Adressfeld („Affiliation“) angeführt ist. Das legt die Vermutung nahe, dass auch die Forschungsleistung für diese wissenschaftlichen Beiträge nicht an der DUK erbracht wurde. Es könnte dadurch der Anschein einer höheren Forschungsleistung und einer größeren Anzahl an geeignetem Betreuungspersonal erweckt werden, als tatsächlich vorhanden. Außerdem stünde es im Widerspruch zur guten wissenschaftlichen Praxis, zu der sich die DUK in der European Charta for Researchers verpflichtet hat.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass es Absolventinnen und Absolventen von Doktoratsstudien an der DUK möglich sein muss, eine nationale oder internationale wissenschaftliche Karriere zu verfolgen. Dies erfordert wiederum hohe wissenschaftliche Standards für das Doktoratsstudium. Da die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria nur die formalen Grundlagen für ein Doktoratsstudium prüft, empfiehlt die Stuko dringend eine zusätzliche Evaluierung der Doktoratsstudien durch ein wissenschaftliches Gremium, wie etwa die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW) oder den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF). Hier möchte die Stuko z.B. auf das Procedere bei der Erstellung neuer FWF-Doktoratskollegs verweisen, das auch die Evaluierung der Betreuerinnen und Betreuer einschließt.

Des Weiteren ist es erforderlich, dass Doktorarbeiten nach den internationalen Standards des jeweiligen Fachbereiches betreut und beurteilt werden.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus dem Umstand dass die DUK zur Zeit nur Universitätslehrgänge anbietet, die nach § 51 Z 2 UG 2002 der Weiterbildung dienen. Rechtlich ist es nicht geklärt, ob Absolventinnen und Absolventen eines Universitätslehrganges überhaupt berechtigt sind, zu einem Doktoratsstudium zugelassen zu werden (Siehe die Zulassungsregelungen § 64 Z 4 und Z 4a im UG 2002). Im Interesse der derzeitigen Studierenden an der DUK und der DUK selbst, sollte diese Rechtsunsicherheit geklärt werden.

Eine Vergabe des Promotionsrechts an die DUK trotz der oben genannten Qualitätsmängel birgt die Gefahr von Doktoraten 2. Klasse. Die Stuko befürchtet, dass den zukünftigen Absolventinnen und Absolventen eine wissenschaftliche Qualität vorgetäuscht wird, die in dieser Form möglicherweise nicht vorhanden ist. Das Ansehen und die Anerkennung eines solchen Abschlusses im Ausland könnte sich als schwierig erweisen. Überdies ist anzunehmen, dass es den Ruf Österreichs als Wissenschaftsstandort schwächt.

Wegen der oben genannten Punkte spricht sich die Stuko gegen eine Vergabe des Promotionsrechtes an die DUK zum jetzigen Zeitpunkt aus.

Der Vorsitzende der Studienkommission

Dipl.-Ing. Walid Hetaba e.h.